

Beglaubigte Abschrift

5 T 96/19
Landgericht Münster
103 XIV 23/18 B
Amtsgericht Münster



Erlassen gemäß § 38
Abs.3 S.3 FamFG durch
Übergabe an die
Geschäftsstelle am 22.03.2019
gez. Krakofsky, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Münster

Beschluss

In der Freiheitsentziehungssache
betreffend den [REDACTED] Staatsangehörigen [REDACTED],
geboren am [REDACTED],
derzeitiger Aufenthalt unbekannt,

- Beteiligte:
1. der o.g. Betroffene als solcher
Zustellungsbevollmächtigter:
Herr Frank Gockel, Remmighauser Straße 47, 32760 Detmold,
 2. der Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel, Rathaus,
Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel, als antragstellende
Ausländerbehörde,
 3. Herr Frank Gockel, Remmighauser Straße 47, 32760 Detmold,
als Vertrauensperson des Betroffenen und Beschwerdeführer,

hat die 5. Zivil-(Beschwerde-)Kammer des Landgerichts Münster auf die Beschwerde des Beteiligten zu 3) vom 05.02.2019 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Münster vom 16.01.2019 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Naendorf, den Richter am Landgericht Badde und den Richter Schlottbohm beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass die Aufrechterhaltung der mit Beschluss des Amtsgerichts Münster vom 03.12.2018 angeordneten Haft über den 14.12.2018 hinaus den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Beteiligten zu 3) werden dem Beteiligten zu 2) auferlegt.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 03.12.2018 ordnete das Amtsgericht Münster nach persönlicher Anhörung des Betroffenen unter Hinzuziehung eines Dolmetschers gegen den Betroffenen Abschiebungshaft bis längstens zum 19.12.2018 an und legte ihm die Kosten des Verfahrens auf.

Der Haftanordnung lag ein Antrag der beteiligten Ausländerbehörde zugrunde, in dem es u.a. hieß,

der Betroffene sei ghanaischer Staatsangehöriger,
mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 03.02.2017 sei sein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt und die Abschiebung nach Ghana angedroht worden, dieser Bescheid sei seit dem 24.02.2017 bestandskräftig,
der Betroffene halte sich nicht mehr in der ihm zugewiesenen Unterkunft auf und sei untergetaucht, den Wohnungs- bzw. Aufenthaltswechsel habe er der Ausländerbehörde trotz vorheriger entsprechender Belehrung nicht angezeigt, so dass der begründete Verdacht bestehe, dass er sich der für den 18.12.2018 geplanten Abschiebung durch Flucht entziehen wolle.

Dem Haftantrag beigefügt war neben einer Kopie des Bescheides des Bundesamtes vom 03.02.2017 eine Abschlussmitteilung des Bundesamtes vom 17.03.2017, in der es u.a. hieß, der Bescheid vom 03.02.2017 „wurde zugestellt/gilt als zugestellt am 16.02.2017.“

Mit Schreiben vom 14.12.2018 beantragte der Beteiligte zu 3) als vom Betroffenen schriftlich benannte Person seines Vertrauens die Aufhebung der Haft nach § 426 Abs. 2 FamFG und für den Fall der Haftentlassung die Fortsetzung des Verfahrens als Feststellungsverfahren nach § 62 FamFG.

Am 18.12.2018 wurde der Betroffene nach Ghana abgeschoben.

Mit Schreiben vom 26.12.2018 begründete der Beteiligte zu 3) den Haftaufhebungsantrag u.a. mit der fehlenden Feststellung, dass der Bescheid des Bundesamtes dem Betroffenen zugestellt worden sei. Außerdem machte er geltend, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes von der Erhebung der Dolmetscherkosten abzusehen sei.

Die Ausländerbehörde verwies mit Schreiben vom 14.01.2019 auf die Abschlussmitteilung des Bundesamtes, der zufolge die Zustellung des Bescheides am 16.02.2017 erfolgt sei.

Mit Beschluss vom 16.01.2019 wies das Amtsgericht den Aufhebungs- und Feststellungsantrag des Beteiligten zu 3) zurück.

Dieser legte dagegen mit Schreiben vom 05.02.2019 Beschwerde ein, der das Amtsgericht mit Beschluss vom 08.02.2019 nicht abhalf und die es mit der Akte der Zivilbeschwerdekammer des Landgerichts Münster zur Entscheidung vorlegte.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Haftantrag vom 03.12.2018 nebst Anlagen (Blatt 1 der Akte), den Anhörungsvermerk (Blatt 18), die amtsgerichtlichen Beschlüsse vom 03.12.2018 (Blatt 13), 16.01.2019 (Blatt 50) und 08.02.2019 (Blatt 66) sowie auf die Schreiben des Beteiligten zu 3) vom 14.12.2018 (Blatt 23), 26.12.2018 (Blatt 33) und 05.02.2019 (Blatt 58) und die Stellungnahmen der Ausländerbehörde vom 07.01.2019 (Blatt 45), 14.01.2019 (Blatt 48) und 07.02.2019 (Blatt 63) Bezug genommen.

II.

Vorab ist anzumerken, dass der Beteiligte zu 3) ausdrücklich einen Haftaufhebungsantrag gestellt und nicht etwa Beschwerde gegen die Haftanordnung eingelegt hatte. Gegenstand des vorliegenden (Feststellungs-)Verfahrens ist damit ausschließlich die Frage, ob die Aufrechterhaltung der Haft nach Eingang des Haftaufhebungsantrages, d.h. über den 14.12.2018 hinaus, rechtswidrig war. Die Frage der Rechtswidrigkeit der Haftanordnung bezogen auf die Zeit davor ist in diesem Verfahren nicht zu prüfen. Auch die Kostenentscheidung im Haftbeschluss, gegen den keine Beschwerde eingelegt worden ist, ist einer Überprüfung oder gar Abänderung im Haftaufhebungs- bzw. im sich anschließenden (Feststellungs-) Beschwerdeverfahren nicht zugänglich.

III.

Die Beschwerde des Beteiligten zu 3) ist als Feststellungsbeschwerde nach § 62 FamFG zulässig:

Der Beteiligte zu 3) ist als Vertrauensperson des Betroffenen Verfahrensbeteiligter im Sinne des § 418 Abs. 3 Nr. 2 FamFG. Als solcher war er nach § 426 Abs. 2 FamFG befugt, die Aufhebung der Haftanordnung zu beantragen. Das Amtsgericht hat ihn zum Aufhebungsverfahren jedenfalls konkludent hinzugezogen nach § 7 FamFG mit der Folge, dass er nach § 429 Abs. 2 Nr. 2 FamFG berechtigt war, im Interesse des Betroffenen gegen die Zurückweisung seines Antrags Beschwerde einzulegen. Mit der erfolgten Abschiebung des Betroffenen hat sich das Aufhebungsverfahren erledigt. Ein Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haft kann auch im Aufhebungsverfahren nach § 426 FamFG gestellt werden (vgl. Beschluss des BGH – V ZB 3/15 – vom 24.09.2015), und zwar nicht nur vom Betroffenen selbst, sondern auch von der von ihm benannten im ersten Rechtszug beteiligten Vertrauensperson (vgl. Beschluss des BGH – V ZB 5/14 – vom 26.06.2014).

III.

Die (Feststellungs-) Beschwerde hat in der Sache schon deshalb Erfolg, weil es an einem zulässigen, d.h. den gesetzlichen Anforderungen des § 417 FamFG genügenden Haftantrag der Ausländerbehörde fehlt und auf einen unzulässigen Antrag hin keine Haft angeordnet – bzw. hier aufrechterhalten – werden darf (vgl. Beschluss des BGH – V ZB 28/10 – vom 22.07.2010 m.w.N.). Das Vorliegen eines

Haftantrages ist eine in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung. Der Einwand, der Haftantrag entspreche nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 417 FamFG, kann auch noch mit einem Haftaufhebungsantrag geltend gemacht werden (vgl. Beschluss des BGH – V ZB 302/10 – vom 15.12.2011).

Um dem Haftrichter eine ausreichende Tatsachengrundlage für seine Entscheidung zu vermitteln, schreibt der Gesetzgeber für Anträge auf Anordnung von Abschiebungshaft in § 417 Abs. 2 FamFG eine Begründung der Anträge vor und benennt konkrete Punkte, zu denen sie sich zu verhalten haben. U.a. müssen sie Angaben zur Verlassenspflicht des Ausländers enthalten, § 417 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 FamFG. Dabei genügt es nicht, nur die bloße Tatsache der Ausreisepflicht des Ausländers zu erwähnen. Es müssen vielmehr konkrete Umstände vorgetragen werden, aus denen sich seine Ausreisepflicht zweifelsfrei ergibt. Wenn sich die Ausreisepflicht aus einem Bescheid ergibt, muss im Haftantrag dieser Bescheid nicht nur ausdrücklich benannt, sondern auch seine Vollziehbarkeit dargelegt werden, die wiederum seine wirksame Zustellung an den Ausländer voraussetzt.

Dementsprechend muss im Haftantrag konkret mitgeteilt werden, aufgrund welcher Tatsachen von einer wirksamen Zustellung bzw. Zustellungsfiktion ausgegangen worden ist (vgl. Entscheidung des BVerfG – 2 BvR 1064/10 – vom 09.02.2012 Rn 11 und 24; Beschluss des Landgerichts Vortmund – 9 T 220/17 – vom 22.11.2017; Beschluss des Landgerichts Halle – 1 T 118/18 – vom 09.05.2018).

Dem wird der vorliegende Haftantrag nicht gerecht, denn er gibt nicht an, wann und in welcher Form die Zustellung des Bescheides erfolgt ist. Er verweist lediglich auf die Bestandskraft des Bescheides seit dem 24.02.2017. Die Angabe dieses rechtlichen Prüfungsergebnisses genügt aber nicht. Um eine eigenständige Prüfung des Haftrichters zu ermöglichen, wäre weiterer Vortrag zur Zustellung erforderlich gewesen. Auch der dem Haftantrag beigefügten Abschlussmitteilung des Bundesamtes vom 17.03.2017 lässt sich lediglich entnehmen, dass der Bescheid vom 03.02.2017, aus dem sich die Ausreisepflicht des Betroffenen ergibt, am 16.02.2017 „zugestellt wurde/als zugestellt gilt“. Aus dieser Abschlussmitteilung geht aber nicht mit der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Eindeutigkeit hervor, ob der Bescheid denn nun zugestellt worden oder ob das Bundesamt von einer Zustellungsfiktion ausgegangen ist, was insbesondere insofern von Bedeutung ist, als der Haftantrag auch keinen Tatsachenvortrag zu den in § 10 AsylG geregelten

gesetzlichen Voraussetzungen einer Zustellungsfiktion enthält und z.B. nichts darüber besagt, unter welcher Anschrift die Zustellung versucht worden ist und ob der Betroffene auf die Möglichkeit einer Zustellungsfiktion entsprechend § 10 Abs. 7 AsylG zuvor hingewiesen worden war.

Eine nachträgliche Heilung des Mangels des Haftantrages ist nicht mehr möglich. Selbst wenn die Ausländerbehörde jetzt zur Zustellung näher vortragen und z.B. eine Zustellungsurkunde zur Akte reichen oder die Voraussetzungen einer Zustellungsfiktion nach § 10 AsylG konkret darlegen würde, wäre der Mangel damit allenfalls von dem Zeitpunkt an geheilt, zu dem der Betroffene, in einer erneuten persönlichen Anhörung Gelegenheit gehabt hätte, zu dem ergänzten und konkretisierten Haftantrag Stellung zu nehmen (vgl. dazu Beschluss des BGH – V ZB 29/13 – vom 30.10.2013). Eine solche persönliche Anhörung kann aber vorliegend wegen der zwischenzeitlich erfolgten Abschiebung des Betroffenen nicht mehr stattfinden.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 1 und 2 FamFG. Unter Berücksichtigung der Regelung in Art. 5 Abs. 5 EMRK entspricht es billigem Ermessen, den Beteiligten zu 2) zur Erstattung der notwendigen außergerichtlichen Auslagen des Beteiligten zu 3) zu verpflichten (vgl. Beschluss des BGH – V ZB 167/10 – vom 19.05.2011).

V.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Satz 3 FamFG die Rechtsbeschwerde statthaft. Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat beim Bundesgerichtshof (Postanschrift: Bundesgerichtshof, 76125 Karlsruhe) schriftlich in deutscher Sprache einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe dieses Beschlusses. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten: 1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen die die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und 2. die Erklärung, dass gegen

diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden. Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Auch diese Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe dieses Beschlusses. Die Begründung der Rechtsbeschwerde kann in der Rechtsbeschwerdeschrift oder in einem gesonderten Schriftsatz erfolgen. Wegen des notwendigen Inhalts der Begründung wird auf § 71 Abs. 3 FamFG Bezug genommen. Die Beteiligten müssen sich im Rechtsbeschwerdeverfahren durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Rechtsbeschwerdeschrift und etwaige weitere Schriftsätze von einem solchen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Naendorf

Badde

Schlottbohm

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Münster

